

## Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit von Haushaltshilfe nach §§ 24h, 38 SGB V

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Versicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Hinweis: Alles Weitere füllt Ihr Arzt für Sie  
aus! Haushaltshilfe ist notwendig, weil

dem Versicherten die Weiterführung des Haushalts wegen akuter **und** schwerer Krankheit nicht möglich ist.

Ist Bettruhe verordnet?  Ja, bis \_\_\_\_\_  Nein

dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson eines versicherten Kindes bis zum 6. Lebensjahr nicht möglich ist.

der Versicherten die Weiterführung des Haushaltes wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist. Die Schwangerschaft oder die Entbindung muss ursächlich dafür sein, dass die Versicherte den Haushalt nicht weiterführen kann (z. B. wenn die Schwangere nach ärztlicher Anordnung Bettruhe einhalten muss).

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Diagnose: \_\_\_\_\_

Arbeitsunfall  sonstiger Unfall

Der Versicherte kann aus oben stehendem Grund **den Haushalt vom** \_\_\_\_\_ **bis** \_\_\_\_\_ selbst nicht weiterführen.

• Welche Tätigkeiten können von dem Patienten **noch selbst verrichtet** werden?

- Zubereiten der Mahlzeiten
- Reinigen der Wohnung
- Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder
- Einkaufen
- Sonstiges (z. B. Wäsche)

• Haushaltshilfe ist medizinisch erforderlich:

täglich \_\_\_\_\_ Stunden an \_\_\_\_\_ Tagen/Woche

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift des Arztes \_\_\_\_\_

Für die Angaben des Arztes ist bei vertragsärztlicher Leistungserbringung die Nr. 01621 EBM abrechnungsfähig. Bei Selektivverträgen (z. B. hausarzt-/pädiatriezentrierte Versorgung) ist die Vergütung für diese Arztanfrage mit der jeweils vereinbarten Grundpauschale abgegolten.

**Datenschutzhinweis:** Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 24h bzw. 38 SGB V zum Zwecke der Beurteilung des Antrags auf Haushaltshilfe verarbeitet. Sie sind nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 SGB V i.V.m. § 100 Abs. 1 SGB X verpflichtet, uns die erforderlichen Angaben zu machen.